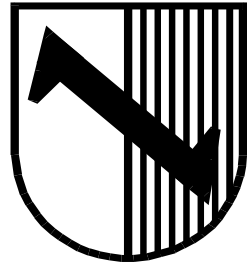


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 21

Halberstadt, den 28.08.2020

Nummer 16 / 2020

Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung**
Flächennutzungsplan OT Langenstein, 1. Änderung;
Erteilung der Genehmigung

- **Amtliche Bekanntmachung**
Bebauungsplan OT Langenstein Nr. 11 "Wilhelmshöhe", 1. Änderung,
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- **Amtliche Bekanntmachung**
Bebauungsplan Nr. 47 "Harmoniestraße/Spiegelstraße", 2. Änderung,
hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 522 (VI/2014-2019)]
sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – Einladung zum Bürgergespräch

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan OT Langenstein, 1. Änderung; Erteilung der Genehmigung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 beschlossen [Beschluss Nr. BV 145 (VII/2019-2024)]:

- „1. Der Beschluss vom 5.09.2019 [BV 48 (VII/2019-2024)], Teilbeschluss 2. Feststellungsbeschluss, wird aufgehoben.*
- 2. Nach Prüfung der zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Langenstein, 1. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.*
- 3. Über den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes OT Langenstein, 1. Änderung, wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Begründung zur 1. Änderung wird gebilligt.“*

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der B 81 an der Wilhelmshöhe und betrifft das Grundstück Gemarkung Langenstein Flur 1, Flurstück 113/1 (genaue Abgrenzung siehe anliegender Lageplan).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Langenstein wurde mit Bescheid vom 20.08.2020 (Az.: 01827-2020-01) durch den Landkreis Harz genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemarkung Ortsteil Langenstein wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Langenstein und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

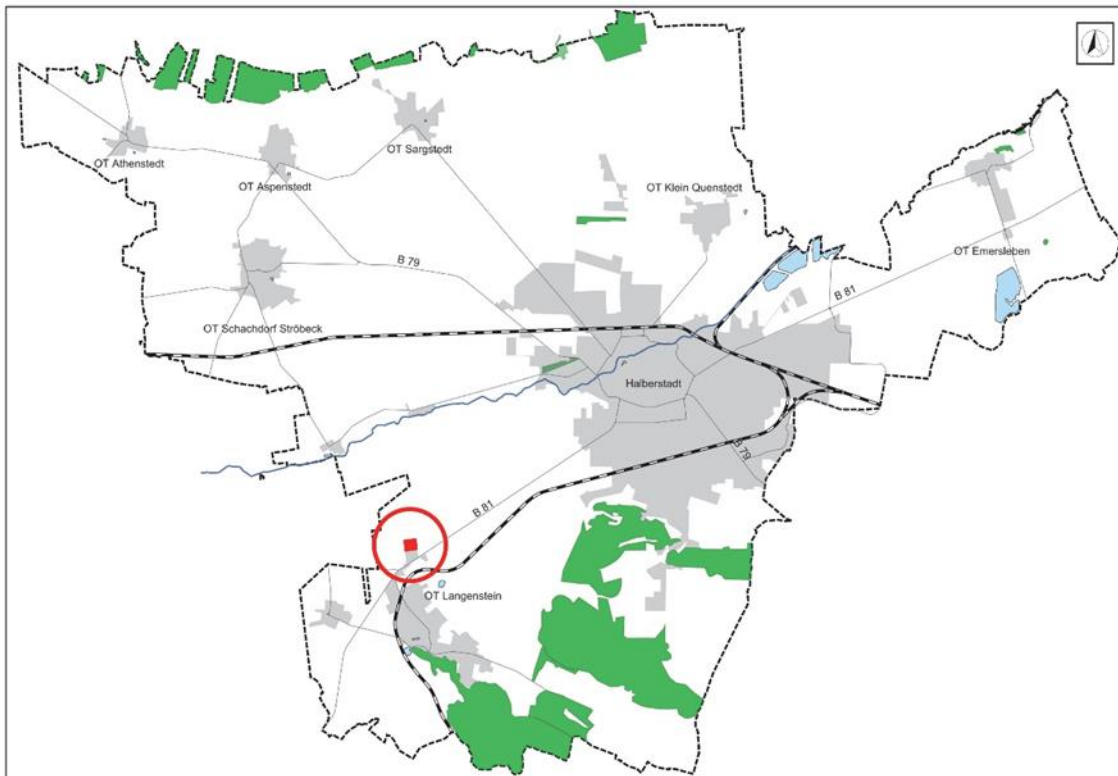

Andreas Henke
Oberbürgermeister

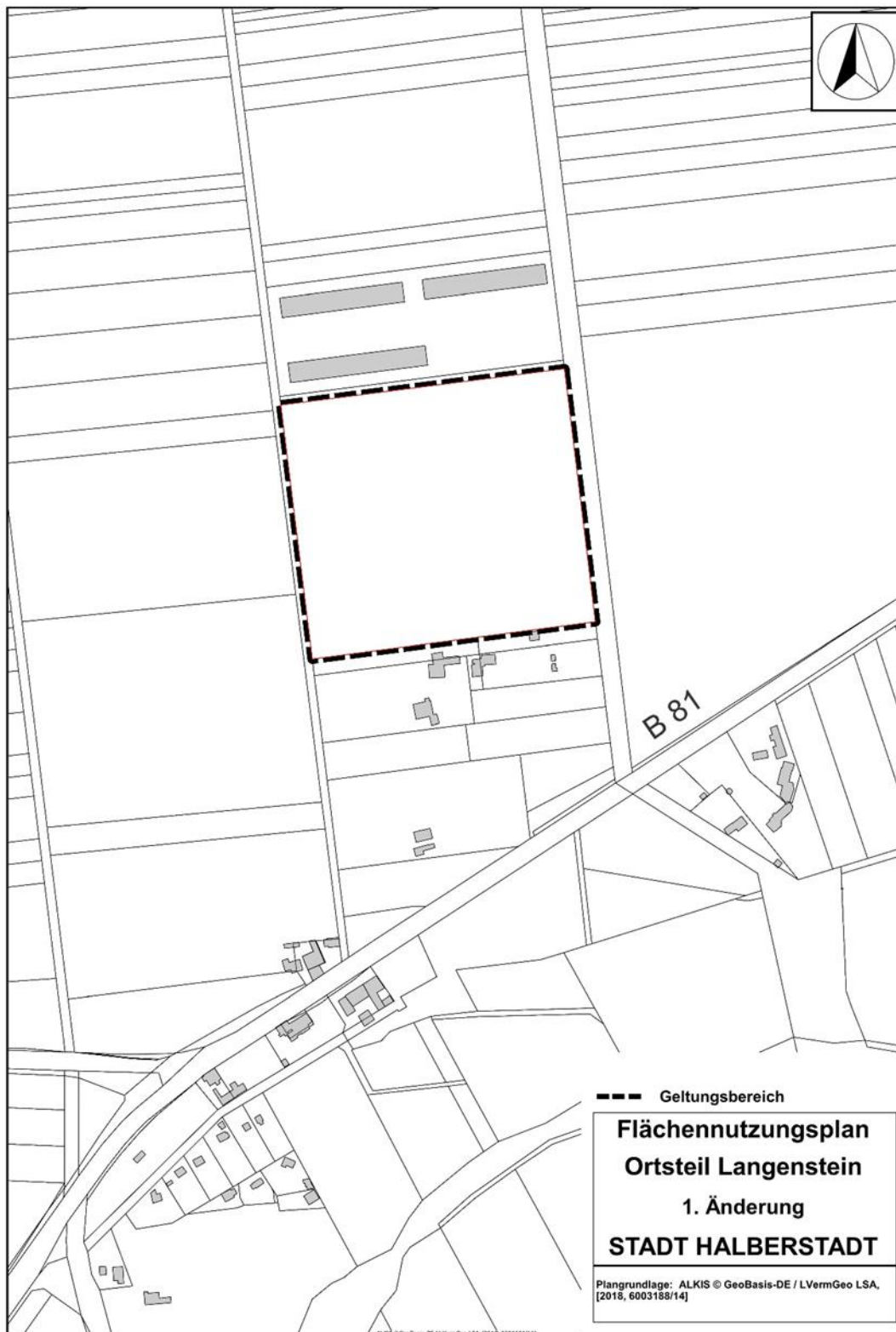


Halberstadt, den 28.08.2020

Anlage
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/in der Gemarkung
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet/in der Gemarkung



Lageplan mit Geltungsbereich

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan OT Langenstein Nr. 11 "Wilhelmshöhe", 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 beschlossen [Beschluss Nr. BV 146 (VII/2019-2024)]:

- „1. Der Satzungsbeschluss vom 5.09.2019 BV 50 (VII/2019-2024) wird aufgehoben.*
- 2. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplanes OT Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, erste Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.*
- 3. Der vorliegende Bebauungsplan OT Langenstein, 1. Änderung, wird als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. (Der Geltungsbereich der Änderung (im anliegenden Lageplan schraffiert) befindet sich außerhalb der Ortslage Langenstein, nördlich der B 81 an der Wilhelmshöhe und betrifft das Grundstück Gemarkung Langenstein Flur 1, Flurstück 113/1 – genaue Abgrenzung siehe Lageplan.

Der **Bebauungsplan** Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung, und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

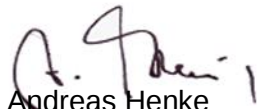
Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch in das Internet eingestellt und ist dort: auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Bebauungspläne » Bebauungspläne (Link <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) einsehbar sowie über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Andreas Henke
Oberbürgermeister

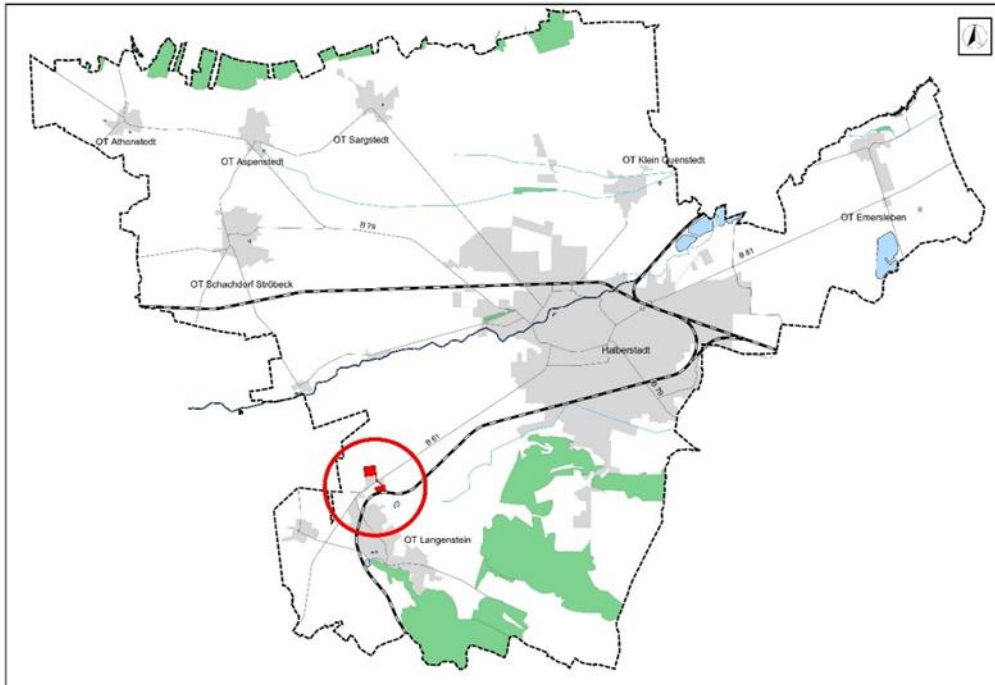


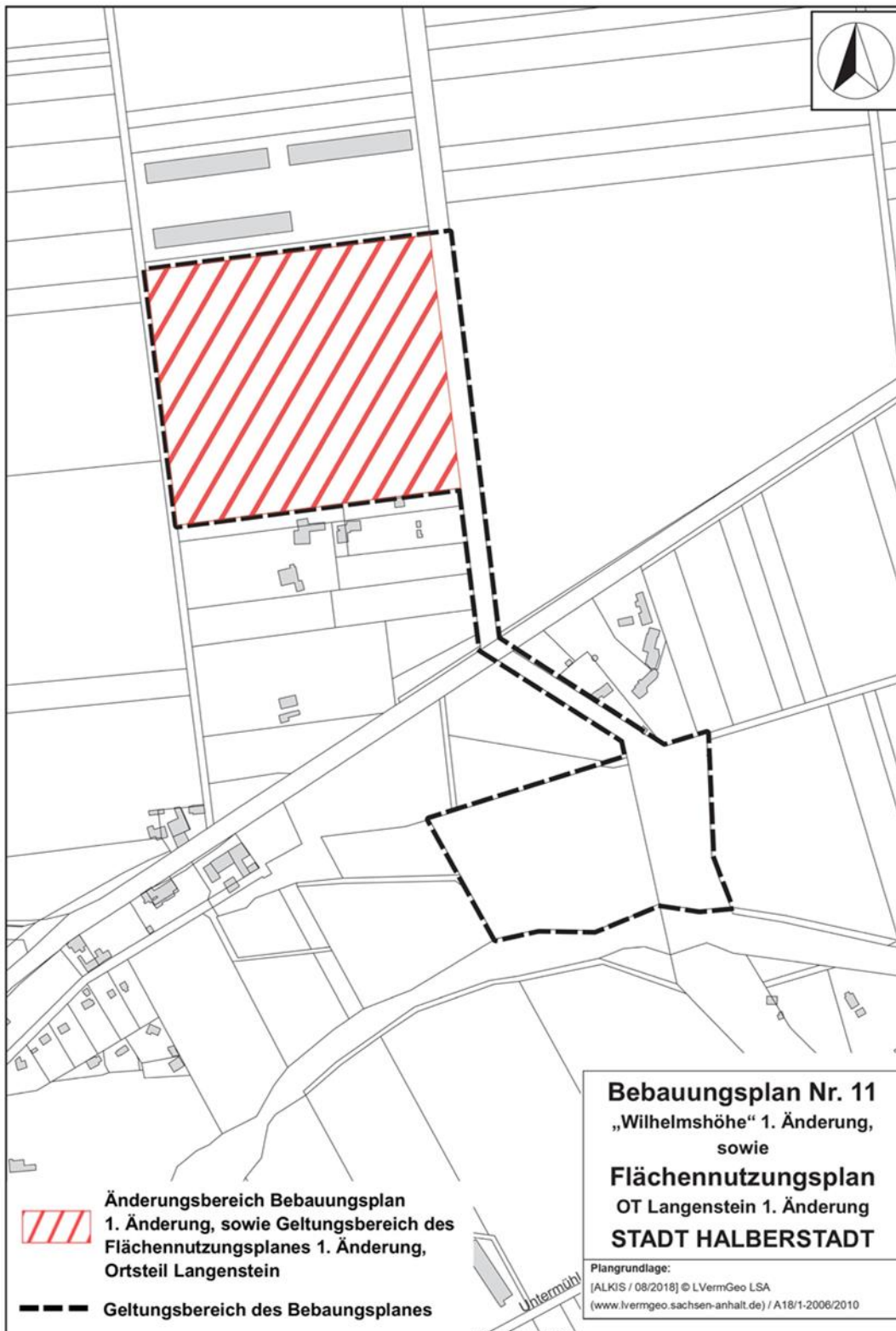
Halberstadt, den 28.08.2020

Anlage:

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet bzw. in der Gemarkung
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet bzw. in der Gemarkung



Lageplan mit Geltungsbereich

Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 47 "Harmoniestraße/Spiegelstraße", 2. Änderung,
hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 522 (VI/2014-2019)]
sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – Einladung zum Bürgergespräch**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen:

- „1. Für den Bebauungsplan Nr. 47 „Harmoniestraße/Spiegelstraße“ wird der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung gefasst.*
- ...*
- 2. Die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgt als Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.*
- 3. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a, Abs. 2 Nr. 2)“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich wurde im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs an die geplante Nutzung angepasst. Er umfasst die Flurstücke 124/23, 30, 31, 52/25, 25/6, 106/25, 107/25, 25/22, 104/25 (teilweise), 37 (teilweise), 25/2, 25/14, 95/25, 71/25, 72/25, 100/25 (teilweise) und 25/16 (teilweise) der Flur 66 mit einer Fläche von etwa 12.960 m². Das Plangebiet befindet sich in Halberstadt an der Kreuzung der B 81 Harmoniestraße / Spiegelstraße - nördlich der Harmoniestraße und westlich der Spiegelstraße. Nördlich des Geltungsbereiches schließen sich ein Wohngebiet, der Gebäudekomplex des Theaters und ein EDEKA-Markt an. Die genaue Abgrenzung ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ein Ziel der Planung ist ein urbanes Gebiet mit einer Nutzungsmischung aus „Wohnen“ (Hauptnutzung) und Einrichtungen für soziale, sportliche und Verwaltungszwecke. Außerdem soll mit der Ausweisung eines Sondergebietes Handel in Verbindung mit dem bereits bestehenden Edeka-Markt ein Nahversorgungszentrum Harmoniestraße als Zentraler Versorgungsbereich entwickelt werden. Durch den vorgesehenen mehrgeschossigen Baukörper wird der Straßenraum neu gefasst. Das Umfeld soll geordnet und die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 1 BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB; vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und Erörterung abgesehen werden. Dennoch wird im Rahmen des weiteren Planverfahrens die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines **Bürgergespräches**

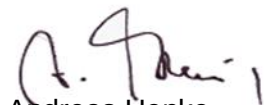
**am 14.09.2020
um 17.00 Uhr
im Ratssitzungssaal, Rathaus
Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, 3. Obergeschoss**

durchgeführt,

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Unterlagen des Vorentwurfs sind außerdem in der Zeit vom **31.08.2020 bis 22.09.2020** im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt unter Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar oder auch über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich. Gelegenheit zur Information und Erörterung besteht (unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen) auch in der Stadtverwaltung Halberstadt, Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv, während der Dienstzeiten. Die Mitarbeiter der Abteilung Stadtplanung erreichen Sie unter:
Telefon: 03941/55 1611, 03941/55 1612, 03941/551614 bzw.
Mail stadtplanung@halberstadt.de, glowania@halberstadt.de oder ruprecht@halberstadt.de.

Bis **zum 22.09.2020** erhält die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können bis zu diesem Datum abgegeben werden.



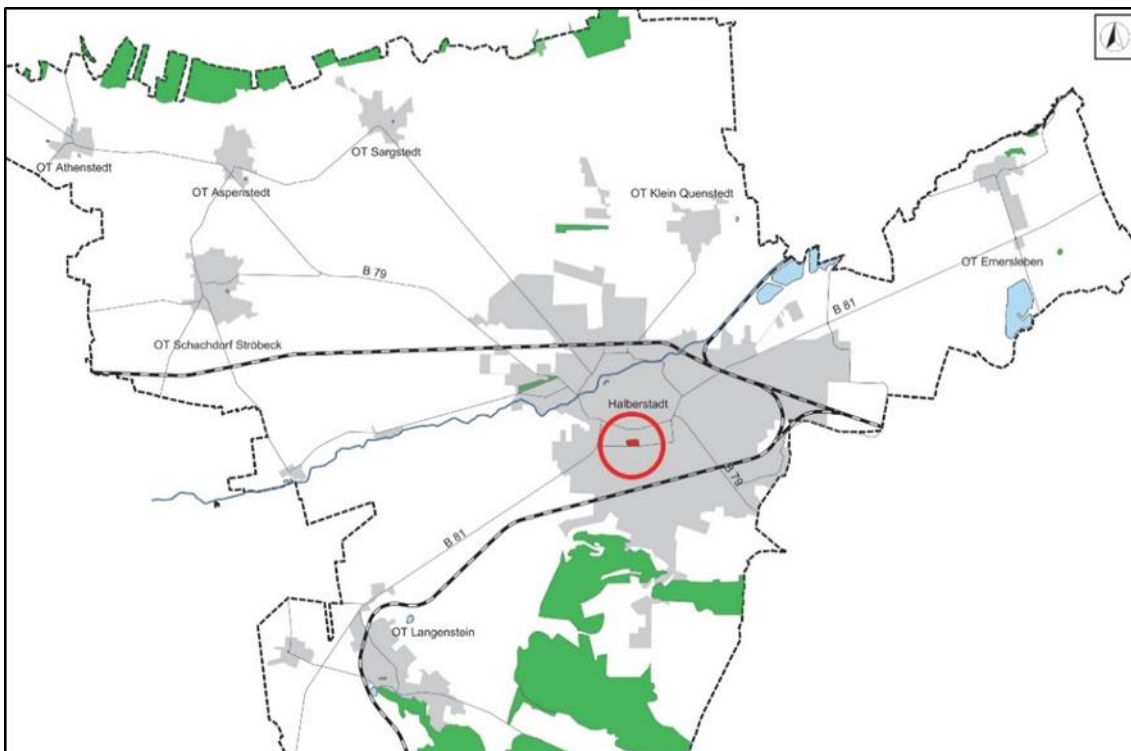
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 28.08.2020

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich

